

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/8/5 7Ob179/03d, 7Ob146/11p, 7Ob201/12b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.08.2003

Norm

ABGB §879 Abs3 E

AHVB Art12 Pkt2.1.

AHVB Art12 Pkt2.2.

EHVB Art 12 Pkt 2.1.

EHVB Art12 Pkt2.2.

VersVG §108

VersVG §158

VersVG §158a

Rechtssatz

Bei Prüfung der Frage, ob Art 12 Pkt 2.2. AHVB/EHVB 1995 für die Beklagten iSd§ 879 Abs 3 ABGB gröslich benachteiligend ist, ist ins Kalkül zu ziehen, dass der Kündigungsgrund nach dem Versicherungsfall überwiegend dem Interesse des Versicherungsnehmers dient, der ihn auch häufiger in Anspruch nimmt als der Versicherer. Vereinbarungen (die das Recht des Versicherungsnehmers zur Schadenfallkündigung zu stark einschränken) sind trotz formaler Gleichheit gemäß § 879 Abs 3 ABGB unzulässig. Betrachtet man Art 12 Punkt 2.2. AHVB/EHVB 1995 unter diesem Aspekt, bestehen gegen die Bestimmung der Beschränkung der Kündigungsmöglichkeit darauf, dass in der Versicherungsperiode insgesamt bereits zwei Schadensfälle eingetreten seien und die dafür insgesamt zu leistende Entschädigung eine Jahresprämie übersteige, in Ansehung des gegenständlichen Vertrags keine Bedenken. Anders verhält es sich allerdings mit der die Kündigungsmöglichkeit darauf einschränkenden Klausel, dass die für einen Schadensfall zu leistende Entschädigung 5 % der Versicherungssumme übersteigen müsse. Da die "5%-Klausel" hier eine Schadenfallkündigung in der Mehrzahl der Fälle ausschließt, ist diese unzulässig. Ausgehend demnach davon, dass im Sinne einer geltungserhaltenden Reduktion der Bestimmungen des Art 12 Pkt 2.2. AHVB/EHVB 1995 in Ansehung des gegenständlichen Versicherungsvertrags lediglich die "5%-Klausel" als nichtig zu entfallen hat, erweist sich die von der Klägerin nicht akzeptierte Kündigung als unzulässig.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 179/03d

Entscheidungstext OGH 05.08.2003 7 Ob 179/03d

Veröff: SZ 2003/91

- 7 Ob 146/11p

Entscheidungstext OGH 04.07.2012 7 Ob 146/11p

Vgl auch; Beisatz: Hier: Art 12 Punkt 2.1 AHVG/EHVG 2003. (T1)

- 7 Ob 201/12b

Entscheidungstext OGH 23.01.2013 7 Ob 201/12b

nur: Der Kündigungsgrund nach dem Versicherungsfall dient überwiegend dem Interesse des

Versicherungsnehmers, der ihn auch häufiger in Anspruch nimmt als der Versicherer. (T2)

Beisatz: Hier: Art 15.3.2 ARB 2010: nichtig nach§ 879 Abs 3 ABGB (Verbandsprozess). (T3); Veröff: SZ 2013/5

Schlagworte

Prozent

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117830

Im RIS seit

04.09.2003

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at